Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: 8 (1941) **Heft:** 10-12

Artikel: Zeitgemässes und Unzeitgemässes aus dem Spätmittelalter : von

Basler Bürgerfamilien und Bürgerrecht

Autor: Burckhardt, August

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER FAMILIENFORSCHER

Le Généalogiste suisse

MONATLICHE MITTEILUNGEN der schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung BULLETIN MENSUEL de la Société suisse d'études généalogiques

No. 10-12

VIII. Jahrgang

20. Dezember 1941

Rédaction: Dr. Robert Oehler, Bern - Léon Montandon, Neuchâtel

Zeitgemässes und Unzeitgemässes aus dem Spätmittelalter: Von Basler Bürgerfamilien und Bürgerrecht

Vortrag von Dr. August Burckhardt an der Hauptversammlung v. 5. Oktober in Basel

Verehrte Anwesende,

«Wo mir's wohlgeht, ist mein Vaterland»; diesen Satz, der auch in der lateinischen, noch kürzern Prägung ziemlich bekannt ist, werden wir schwerlich zeitgemäss nennen. Man wird heutzutage auch nicht geneigt sein, ihn als den Ausdruck einer würdigen Einstellung zum Vaterlande zu bezeichnen, und zwar deshalb, weil in ihm keine Verpflichtung ausgesprochen wird, die ich doch gegenüber meinem Vaterlande zu übernehmen habe. So empfinden wir. Als tröstlichen Spruch aber bezeichnet ihn Goethe durch den Mund Lenardos in Wilhelm Meisters Wanderjahren. Warum wohl? Ich denke darum, weil er mir die Freiheit zuerkennt, zu wählen. «Wo mir's wohlgeht, ist mein Vaterland.» Da darf ich also mein angestammtes Vaterland verlassen, fremde Länder durchziehen und am Ende dort heimisch werden, wo mir Gefühl und Ueberlegung sagen, dass mir Wohlergehen beschieden sein werde.

Glücklicherweise gehört das Mittelalter zu denjenigen Zeiten unserer europäischen Geschichte, da es, eher als in unserer Zeit,

möglich war, derart eine Wahlheimat zu suchen und zu finden.

Heute mag es Unzählige geben, die den fragwürdigen Stolz in sich nähren, der ursprünglichen Rasse des Landes oder der Urbevölkerung anzugehören. Basel aber, und ich denke, dass es hierin nicht allein stehe, Basel hat nur Bestand und Entfaltung haben können, weil immerzu Fremde hinzugeströmt sind und sich mit der schon vorhandenen Bevölkerung verbunden haben. Freilich das allein hat nicht genügt, um Basel eine freie städtische Gemeinde werden zu lassen. Zwei Kräfte, und jede von beiden mit einer ihr eigenen Willensrichtung erfüllt, haben zusammengewirkt, um Basel das werden zu lassen, was es mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts geworden ist: eine deutsche Freistadt. Diese beiden sich bald widerstrebenden, bald wieder zusammengehenden Kräfte sind auf der einen Seite der Bischof mit der Stiftsgeistlichkeit und dem ritterlichen Dienstadel, für die eine Anzahl zur bischöflichen Hofhaltung gehörender Handwerker arbeitete, auf der anderen Seite die freie Bevölkerung. Nicht alle waren auf die gleiche Art frei; starke Abweichungen, Schattierungen waren vorhanden. Wichtig waren aber vor allem die Kaufleute, die vom König gefreit waren. Sie erwarben in der Stadt Grund und Boden und sie bilden den Kern einer Gemeinde, der die Tendenz innewohnt, die ihr als einer Gemeinde von Freien zustehenden alten Rechte und Pflichten zu erhalten und darüber hinaus über alle die Stadt in Krieg und Frieden betreffenden Angelegenheiten mitraten zu können, kurz, einen städtischen Rat zu erlangen. Gelang es nicht, dieses Ziel zu erreichen, so war auch alles Uebrige in Frage gestellt.

Zusehends — wir müssen es wenigstens vermuten — mehrte sich die Bevölkerung der Stadt. Der Bischof aber allein konnte zunächst Einzelpersonen, etwa Handwerker, die ausserhalb der Stadtgemeinde standen, durch seine Gunst zu Bürgern machen, wodurch dann auch deren Nachkommen Bürger waren und die Söhne das Recht Bürger zu sein nicht mehr verdienen mussten, sondern es als ein Erbe antraten. Wer am Bürgerrecht teilhatte, der konnte aber auch in den Rat der Stadt gewählt werden. Um ihn war hartnäckig zwischen der Bürgerschaft und den Bischöfen

gestritten worden. Dieser Rat, in dessen Bereich es lag, Steuern zu erheben und auch militärische Vorkehrungen mit Hilfe der waffenfähigen Bürger zu treffen, bestand aus den ritterlichen Dienstmannen des Bistums und den nichtadligen, also im eigentlichen Sinn bürgerlichen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden. Die Fähigkeit in diesen Rat gewählt zu werden, war gleichbedeutend mit Bürger zu Basel zu sein; und so hiess denn auch der Vorsitzende nicht etwa Meister des Rats, sondern Meister der Bürger, magister civium, Bürgermeister. Daneben blieb der vom Bischof einberufene Rat der Domherren bestehen, der sich aber mit rein weltlichen Angelegenheiten nicht befasste.

Im 14. Jahrhundert bestimmte dann ein bischöflicher Verfassungsakt, dass künftig auch von jeder Zunft ein Mann den Rat besetzen sollte, und so erweiterte sich der Begriff des Wortes Bürger auch auf die Zunftbevölkerung. Vom 14. Jahrhundert an sehen wir denn auch diese Bürgeraufnahmen durch den Rat vollzogen werden. Dem Bischof aber blieb in irgend einer Form ein massgebender Einfluss dann, wenn es sich darum handelte, einen Bürger in die Gesellschaft oder die Stube der Patrizier, oder wie man hier sagte, der Achtburger eintreten zu lassen. In diesem Zusammenhang gewinnt vielleicht die aus einem bischöflichen Rechnungsbuch stammende Notiz Interesse, die besagt, dass Lienhart und Heinrich Grieb, übrigens Söhne einer angesehenen Familie, im Jahre 1468 dem Bischof 100 Gulden schenkten, da er sie gefördert «daz sie zu achtburgern uff die hohen Stuben uffgenommen worden sind». 1)

Doch gestatten Sie mir, dass ich hier vorläufig abbreche und zunächst mich mit Ihnen der Frage zuwende, wie es um diejenigen bestellt gewesen sei, die im Mittelalter Bürger zu Basel zu werden begehrten.

Warum man sich gerade nach Basel hinwenden mochte, das kann ohne weiteres verständlich sein. Es war die günstige Verkehrslage und der Umstand, dass es eine Bischofsstadt war, die

¹⁾ Stöcklin, Johann VI. von Venningen, Bischof von Basel. S. 288.

aber doch eine freiheitliche Entwicklung einschlug. Aber wir fragen: was haben diejenigen zurückgelassen in der alten Heimat, die hier sich eine neue wählten? Nun, ich denke, eben ihre Heimat mit dem Eigentum an Aeckern und Matten, mit der Wohnung und der Werkstatt, mit den Eltern und einem Kreis von Verwandten und Bekannten. Mitnehmen konnte man nur das Handwerkszeug, Geld, seine Arbeitskraft und Erfahrung und ein gut Teil Vertrauen in die Zukunft. Wer diesen Schnitt zwischen sich und dem Hergebrachten vornahm, der musste so geartet sein, dass auf ihn Anwendung findet, was Goethe im Zusammenhang mit dem eingangs angeführten Spruch sagt: «Ein Mensch auf der Scholle geboren wird ihr durch Gewohnheit angehörig, beide verwachsen miteinander, und sogleich knüpfen sich die schönsten Bande. Wer möchte denn wohl die Grundfeste alles Daseins widerwärtig berühren, Wert und Würde so schöner einziger Himmelsgabe verkennen? Und doch darf man sagen: wenn das, was der Mensch besitzt, von grossem Wert ist, so muss man demjenigen, was er tut und leistet, noch einen grösseren zuschreiben. Wir mögen daher bei völligem Ueberschauen den Grundbesitz als einen kleinern Teil der uns verliehenen Güter betrachten. Die meisten und höchsten derselben bestehen aber eigentlich im Beweglichen und in demjenigen, was durchs bewegte Leben gewonnen wird.»2)

In diesem Sinne beweglich zu sein, wird den Menschen des Mittelalters, die auf die Suche nach einer neuen Heimat gehen mussten, gewiss nicht leicht gefallen sein; aber etwas hat es ihnen erleichtert, das war die Kirche mit ihren Gaben und Verheissungen. Und gerade die Verbindung mit den verstorbenen Gliedern der Familie konnte ja durch die Kirche aufrecht erhalten werden; gleichgültig war ja, ob hier oder in der alten Heimat die als Jahrzeiten oder Anniversarien bezeichneten Messtiftungen gemacht wurden, dank welcher die Kirche dann für das Heil dieser Seelen das Nötige vorkehrte. Aber noch auf eine andere Weise hat die Kirche für die Zuwanderung nach der Stadt eine Bedeutung. Die Basler Klöster waren Eigentümer ausgedehnten Grundbesitzes in den Dör-

²) Goethe, Wilhelm Meisters Wanderjahre, 3. Buch, 9. Kapitel.

fern der engen und weitern Umgebung. Und manchen Basler Bürgers Vorfahren sind auf dem Lande gesessen und als Zinsleute oder Meier eines hiesigen Klosters haben sie jährlich mit dem an das Kloster abzuliefernden Zins den Weg in die Stadt gemacht; und da mag es nicht selten nahe gelegen haben, dass ein Zweig der Familie sich da niederliess und dann auch Bürger wurde. Anders verhielt es sich, wenn Eigenleute, die ihrem Herrn entlaufen und hier ansässig geworden waren, in das Bürgerrecht aufgenommen werden sollten. Da war der Rat der Stadt an bestimmte Rechtssätze gebunden; erst nach Jahresfrist sollte der Anspruch des Herrn an diese Personen erloschen sein.

Wer von den Bewerbern um das Bürgerrecht angenommen und wer abgewiesen werden solle, diese Frage machte der Obrigkeit im Mittelalter nicht das Kopfzerbrechen wie heute. Da, während Jahrhunderten, die Stadt Fehden und Ueberfällen ausgesetzt war, so war es in der Ordnung, dass man die Wehrhaftigkeit vor allen andern Dingen im Auge behalten musste. Darin waren die Verhältnisse den unsrigen ähnlich. Aber wenn man sich versichert hatte, dass der künftige Bürger die Waffen führen und einige Hauptstücke der Bewaffnung in eigenen Kosten zu halten vermochte, so konnte man ihn ins Bürgerrecht aufnehmen und musste nicht noch die Frage lösen, ob er assimilierfähig sei.

Bürger zu Basel wurde seit der erwähnten Zunftverfassung im 14. Jahrhundert, wer das «Burgrecht» kaufte oder es «in Reise gewann», d. h. durch das Mitmachen eines Feldzuges unentgeltlich erwarb. Meist war der Betreffende schon längere Zeit in Basel haushäblich und, um seinem Beruf nachgehen zu können, zünftig geworden. Da bis gegen Anfang des 15. Jahrhunderts aber die Gesamtheit der Brüder einer Zunft ihren Meister und die Vorgesetzten zu wählen pflegte, so war es vorgekommen, dass einer zum Meister gewählt worden und dadurch, gemäss der Zunftverfassung, in den Rat der Stadt gekommen war, der das Bürgerrecht noch nicht besass. Deshalb erkannte der Rat, dass die Aufnahme in die Zunft nicht mehr der Bürgeraufnahme und Ablegung des Bürgereides vorangehen dürfe.

Nach all dem Gesagten ist es wohl am Platze von den Privilegien zu sprechen, die mit dem Bürgerrecht von Basel verbunden waren. Wir werden nur eines zur Sprache bringen, das nicht so sehr für einen Einzelnen von Bedeutung werden konnte, als für seine Familie und Nachkommenschaft. Das ist die Lehensfähigkeit der Basler Bürger. Schon im Jahre 1227 hat König Heinrich durch eine Urkunde erlaubt, dass Basler Bürger Lehen empfangen könnten. Die so Privilegierten waren alle diejenigen, die in der Stadt freies Eigen besassen, denn allein wer Grundbesitz in der Stadt hatte, war nach den Anschauungen des 13. Jahrhunderts Bürger. Als sich aber der Rat von Basel im Jahre 1357 entschloss, sich dieses Privileg von König Karl bestätigen zu lassen, da hatte sich inzwischen der Begriff des Bürgerrechts, nicht zuletzt infolge der vom Bischof im Jahre 1337 gegebenen Zunftverfassung, gewandelt und erweitert. Es werden also die den Zünften entstammenden Ratsmitglieder gewesen sein, die sich für sich und ihresgleichen die Lehensfähigkeit bestätigen lassen wollten. Die übrigen Privilegien sind in unserem Zusammenhang nicht von Bedeutung, sie besagen, dass kein Basler zu Recht stehen solle, als vor dem Schultheissen zu Basel und dass die Basler Geächtete in ihrer Stadt aufnehmen dürften.

Wenn wir nach dem Wert des Privilegs der Lehensfähigkeit fragen, so haben wir zu bedenken, dass damals viel stärker als heute der gesellschaftliche oder soziale Rang in den Wünschen der Menschen eine Rolle spielte. Auch bei dem Wunsch, an der Lehensfähigkeit teilzuhaben, stand neben der einfachen Erwägung, dass man ohne dieses Recht von der Möglichkeit, sein Geld in Lehen anzulegen, ausgeschlossen sei, der andere Wunsch, der darin bestand, gleich «Männern von Rittersart im Lehensgericht und im Landgericht Urteil zu finden» oder als Zeuge auftreten «und dadurch auch gesellschaftlich ein Genosse der Ritter zu werden».3)

Nicht nur aus Akten und Urkunden, auch aus einem literarischen Werke und aus einem künstlerisch gestalteten Gebrauchs-

³) W. A. Münch, Die Lehensprivilegien der Städte im Mittelalter. In Basler Zeitschrift, Bd. XVI, S. 131.

gegenstand tritt uns diese Hinneigung der Bürger zum Höfischen, diese Nachahmung ritterlichen Wesens durch Personen des Bürgerstandes entgegen. Im «Buch von den zwei Mannen» des Nicolaus von Basel aus dem 14. Jahrhundert hören wir von einem Kaufmannssohn, dem guten Freund und Gesellen eines Rittersohnes, wie er, in noch jungen Jahren in den Besitz des grossen elterlichen Vermögens gelangt, in grosser Sorge ist, was er damit tun soll, und seinen Gesellen um Rat frägt, worauf dieser ihm sagt, nun müsse er nicht mehr Kaufmann sein, sondern könne in allen Dingen sein ganzer Geselle werden; sie wollten nun zu Schimpf und Ernst reiten (d. h. zu ritterlichen Kampfspielen und wirklichem Kampf) und Ritterschaft suchen. Der Kaufmannssohn will dem guten Rat folgen, ohne das eine jedoch, dass er nicht steche und turniere, das gehöre ihm nicht zu. Im Verlauf des rittermässigen Lebens, das die beiden nun führen, geschieht es, dass zwei edle wohlgeborene Jungfrauen ihnen ihre Liebe schenken und dass diese erwidert wird. Während der Ehe des Rittersohnes nichts im Wege steht, ergibt sich für den Kaufmannssohn zunächst eine Schwierigkeit, weil er nicht gleich edel ist. Dieses Hindernis freilich schwindet, nachdem die Jungfrau mit ihrer Mutter «also viel und also lange» geredet, dass diese mit ihrer Verwandtschaft sich bespricht und schliesslich die Verbindung der beiden jungen Leute zulassen will. — Dies das literarische Zeugnis.

Und nun das handwerkliche. Ein um 1350 entstandenes, mit Leder überzogenes Brautschmuckkästchen lehrt uns durch die darauf befindlichen Zeichnungen und Verse, ein Liebesgedicht, dass ritterliche Minnedichtung des 13. Jahrhunderts in Basler Patrizierkreisen des 14. Jahrhunderts eine Nachahmung und Nachblüte erlebte. Die den Zeichnungen beigefügten Wappen lassen uns erkennen, wer der Bräutigam gewesen ist, der diesen Behälter für den Brautkranz seiner Braut verehrt hat. Es war Junker Johann Relin, der Sohn eines Achtburgers von Basel. Das Wappen der von ihm Umworbenen ist das der Fröweler. Anna Fröweler, wahrscheinlich die Tochter des Berthold Fröweler, des Schultheissen

von Waldshut, wurde des Johann Relin Frau; ihre Geschwister alle, wie später ihr Geschlecht überhaupt, waren in Basel.

Mit diesen zwei Beispielen haben wir den ersten Teil unserer Ausführungen bereits verlassen. Wir konnten darin von einigen Tatsachen des Basler Bürgerrechts Kenntnis nehmen. Bei der nun folgenden Betrachtung einiger Familien wird sich die Gelegenheit geben, zu sehen, wie das Verhalten zum Bürgerrecht und zum Gemeinwesen, zu den wirtschaftlichen Faktoren, zu Rang und Stand und zur Kirche, von Familie zu Familie immer wieder anders sein konnte.

Aehnlich wie die Fröweler, die vornehmen Bürger zu Waldshut, so sind die Schach, ein Ratsgeschlecht von Lauefnburg, bei der Uebersiedlung nach Basel gesellschaftlich ohne weiteres den reichen und vornehmen Achtburgerfamilien gleichgestellt gewesen. Diese beiden Familien zogen aber nicht in ihrer Gesamtheit aus der alten Heimat weg, und auch der Basler Zweig gab seine rückwärtigen Verbindungen nicht auf.

So finden wir bei den Fröwelern ein Zaudern, ein Hin- und Zurückgehen zwischen Waldshut und Basel. Hans Schach aus dem nach Basel gezogenen Zweig des Laufenburger Geschlechts, trat um 1430 der vornehmen Wechslerzunft der Hausgenossen und der Weinleutenzunft bei; er verheiratete sich mit einer Tochter des Basler Kaufmanns und Ratsherrn Ludmann Meltinger. Aber noch gegen Ende seines Lebens, in den 1460er Jahren besass er (oder war es sein gleichnamiger Sohn?) Rechte zu Laufenburg, sog. Fischenzen im Rhein. Interessant ist auch, dass Hans Schach dank seinem Basler Bürgerrecht im Jahr 1453 den Erzherzog Albrecht von Oesterreich bitten konnte, ihm Aecker und Matten zu Muttenz, die er gekauft, zu Lehen zu geben. Der Lehensbrief, der ihm daraufhin ausgestellt wurde, ist vorhanden, doch liegt er in Wien.

Der Lehenempfang von Basler Bürgern hatte aber auch seine politische Kehrseite. Im Laufe der hundertjährigen Feindseligkeiten zwischen Basel und Oesterreich mussten z.B. im Jahr 1445 alle Ratsmitglieder, welche Lehen von Oesterreich hatten, ihren Sitz im Rat verlassen. Zu ihnen gehörte damals auch Hans Waltenheim

der ältere. Sein Vater, von Beruf Wirt und vor allem Wechsler, war sehr wohlhabend. Er gehörte dem Rate an. Verheiratet war er in erster Ehe mit einer Grieb. Sein Sohn also aus dieser Ehe, Hans Waltenheim der ältere, beteiligte sich an der Gründung einer grossen Handelsfirma, der Halbisengesellschaft, und blieb, obwohl er schon in jungen Jahren Stubengenosse oder Achtburger geworden war, Jahrzehnte lang Mitglied des Rats von der Zunft zu Hausgenossen, mit dem kurzen Unterbruch freilich im Jahr 1445. Aus seiner Ehe mit einer Tochter des Oberstzunftmeisters Henmann Offenburg hatte er drei Kinder; von den zwei Töchtern nahm die eine den Schleier, die andere wurde an Oberstzunftmeister Balthasar Schilling, den Sohn eines Achtburgers, verheiratet. Auch der Sohn, Hans Waltenheim der jüngere, fand seine Gemahlin in den vornehmen Kreisen der Stadt. Im Jahre 1451 befand er sich unter den meistenteils adeligen Herren von Basel, die den König zu seiner Krönung nach Rom begleiteten. Im darauffolgenden Jahre erhielt sein Vater samt seinem Bruder Jakob, einem von der Stadt viel in Anspruch genommenen Ratsherren, durch Kaiser Friedrich eine sog. Wappenbesserung. Im Geschäfte betätigte sich der junge Waltenheim nur noch ganz nebenbei. Als hingegen Herzog Philipp von Burgund, der Vater Karls des Kühnen, auf seiner Reise zum Kaiser, den er zu einem Kreuzzug bewegen wollte, sich in Basel aufhielt, nahm er am Turnier teil, das die jungen Adeligen zu seinen Ehren veranstalteten. Hans Waltenheim stach da mit Bernhard Sevogel, doch es missriet; «der Sevogel lupft den Waltenheim dermassen us dem Sattel, dass er desselbigen Tages starb». Mit Vater und Onkel, die ihn beide überlebten, erlosch das Geschlecht im Mannesstamm.

Der letzte Waltenheim, so müssen wir annehmen, hat in seiner Zugehörigkeit zur Achtburgerschaft vor allem die Verpflichtung gesehen, als Junker zu leben und — wie es dann vor Herzog Philipp auch geschah — sich als Basler Junker sehen zu lassen. Weniger aber scheint er die schwere, aber noch wichtigere Aufgabe erkannt zu haben, seine viele freie Zeit dem Gemeinwesen als Gesandter oder Diplomat, ähnlich dem Oheim, zu widmen.

Solches Verantwortungsgefühl gegenüber der Stadt fand sich, gepaart mit nüchternem Geschäftssinn in mehreren Gliedern der Familie Offenburg. Mit Henman Offenburg ist zu beginnen; sein Vater Albrecht bietet weniger Interesse. Gleich ihm zwar übt Henmann zuerst den Beruf eines apothecarius aus, d.h. wohl eines Grosshändlers, speziell mit Drogen. Mit 27 Jahren kam er in den Rat, bald darauf betätigte er sich in zwei Zünften, als Krämer in der Safranzunft, und als Wechsler in der Hausgenossenzunft; mit 34 Jahren war er Oberstzunftmeister, der zweite Mann des Gemeinwesens. Das war 1413. Im gleichen Jahr ernannte ihn König Sigismund zu seinem Rat und Diener. Und Offenburg bewahrte sich das Vertrauen dieses hohen Herrn bis zu dessen Tod, wobei er aber seiner Vaterstadt nicht Nachteile brachte, vielmehr ihr in seiner Stellung grosse Vorteile zu sichern vermochte. Das war nur der Anfang eines sozialen Aufstiegs ohne Beispiel, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, dass der Grossvater, ein apothecarius in Villingen, Junker gewesen war. Nachdem Henmann 1423 aus den Zünften in die hohe Stube übergetreten war, wurde er aufs stärkste bald vom Konzil, bald von Basel für diplomatische Reisen in Anspruch genommen. Dabei aber vernachlässigte er seine Geschäfte nicht, sondern liess ihnen seine zunehmende Weltkenntnis zugute kommen. Da er seinem königlichen Herrn wiederholt durch Gewährung von Darlehen behilflich war, konnte er pfandweise von ihm die verschiedensten Aemter und Rechte an sich bringen. z. B. 1418 das Schultheissenamt in Mülhausen, später das Dorf Augst samt dem Blutbahn und dem Zoll. Im Jahre 1417 hatte er vom König einen Wappenbrief, und 12 Jahre darauf eine Wappenbesserung erhalten. Bald darauf empfing er auf der Tiberbrücke in Rom vom König den Ritterschlag und hatte daher im Rat seiner Vaterstadt fortan Ritterstimme. Trotzdem unternahm er die gefahrvolle Reise nach Jerusalem und wurde am Heiligen Grab nochmals zum Ritter geschlagen.

So hatte Henmann Offenburg, als er 1459 achtzigjährig das Zeitliche segnete, seinen Nachkommen in jeder Hinsicht eine hohe Stellung geschaffen. Der Sohn und die Enkel konnten von diesem Ausgangspunkt aus andern Aufgaben ihre Kräfte zuwenden. Der Sohn Petermann trat politisch nicht stark in Erscheinung, doch gehörte er als Achtburger dem Rate an; er besass aber daneben auch das Zunftrecht zu Weinleuten. Unter seinen zahlreichen, aus drei Ehen stammenden Kindern pflanzten Hans Philipp und Peter das Geschlecht fort. Der jüngere, Peter, erreichte über die Oberstzunftmeisterwürde das Bürgermeisteramt und gilt als das Haupt der in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts sich bildenden Ratsgruppe, die, bei aller nötigen Umsicht, dem Bündnis mit den Eidgenossen zusteuerte. Seine beiden Söhne waren Ratsmitglieder ohne grösseren Einfluss. Unter ihren Söhnen treffen wir meherere Obervögte baslerischer Aemter. Ritter und Bürgermeister war auch Hans Philipps Sohn, Henman genannt wie sein Urgrossvater. Von seinen Söhnen war der eine wie der Ururgrossvater Henmann Herr zu Schauenburg; bei Einführung der Kirchenrefomation gab er im Jahr 1529 das Basler Bürgerrecht auf. Im 17. Jahrhundert ist die Familie ausgestorben.

Ausser in Henman, dem Ersten, sehen wir in seinem Enkel Peter, dem Bürgermeister, noch einmal das diplomatische Genie sich im Dienste der Vaterstadt auswirken. Basel musste sich damals wohl oder übel entweder für den Kaiser und das Reich oder für den Bund der Eidgenossen entscheiden. Es war Peter Offenburg, damals noch Achtburger und Oberstzunftmeiter, der mit einer Gruppe von Ratsfreunden, sowohl Achtburgern, nämlich Lienhart Grieb und Ludwig Kilchmann als auch Zünftlern, die Bahn für den Anschluss an die Eidgenossen ebnete, an diesen Bund von Republiken, von denen man sich doch innerpolitisch nur eine Schwächung des Einflusses der Achtburgerschaft und einen Auftrieb der Zünfte versprechen konnte.

Von dieser loyalen Handlungsweise sticht eigenartig das Vorgehen des Heinrich Rieher ab. Er war der Sohn eines Färbers, der aus dem Elsass stammte und das Basler Bürgerrecht erlangt hatte, war schnell zu Reichtum gekommen, hatte sich vom König einen Wappenbrief erwerben können, war Oberstzunftmeister geworden und hatte daneben 13 niedrigere und höhere Aemter auf sich ver-

einigt. Er hatte aber in einem Hungerjahr üble Kornspekulationen getrieben, welche die Teuerung verschlimmerten. Dadurch, wie auch durch seine Einstellung zu den in den 1490er Jahren zur Diskussion stehenden Fragen der Gewerbefreiheit hatte er sich den Hass der Menge zugezogen, so dass er im Jahr 1493 als Oberstzunftmeister nicht mehr bestätigt worden war. Daraufhin war er aus der Stadt entwichen und hatte sich so weit mit König Maximilian eingelassen, dass es an Hochverrat grenzte. Er hatte sich mit zwei Söhnen in ein Dienstverhältnis zum König begeben, das jeden anderen Eid, sofern er dem Dienst für den König hinderlich wäre, gänzlich aufhob. Seinen Ehrgeiz und Machthunger, seine Gier nach Besitz glaubte Rieher also, wenn es nicht anders ging, auch ohne seine Heimat, ja gegen seinen Bürgereid durchsetzen zu müssen. Er hat das Gefühl für die Wechselwirkung zwischen dem Bürger und seiner Heimat verloren, für dieses irrationale Verhältnis, das seinen Ausdruck am treffendsten wohl in folgender Anekdote aus dem griechischen Altertum gefunden hat: Als ein Mann von der kleinen Cykladeninsel Seriphos dem berühmten Athener Themistokles vorhielt, dass er nicht wegen eigener Vorzüge, sondern wegen seiner Vaterstadt Athen berühmt sei, antwortete der, ja, er selber wäre nicht bekannt geworden als Bürger von Seriphos, doch jener auch nicht als Bürger von Athen.

Passend wäre es — doch die Zeit erlaubt es nicht — jetzt noch von der Familie der Zscheggenbürlin zu sprechen, von dieser Familie, die auf besondere Art ihre Verbundenheit mit Basel gelebt hat. Die Söhne der Zscheggenbürlin lassen sich an ihrem Stand genügen, sie bleiben Wechsler und vielseitige Handelsherren und nehmen auch ihre Frauen aus diesen Kreisen; so erwerben und erhalten sie sich grossen Reichtum. Man könnte sich denken, dass die Zscheggenbürlin so gehandelt haben, weil sie den Wahrheitsgehalt einiger Strophen des grossen Dante in langer Erfahrung bestätigt gefunden hätten, der Strophen, welche lauten:4)

«Du unsers Blutes allzu dürftger Adel»

⁴⁾ Dante, Göttliche Komödie, Paradies, 16. Gesang, Z. 1, 7-9.

und nach einigen Zeilen:

«Ein Mantel bist du, der an Schrumpfung leidet, den — weiss man täglich ihm nichts anzustücken die Zeit mit rascher Schere rings beschneidet.»

Doch wir gehen weiter und kommen zu dem interessanten Sonderfall, zu der Abart der Familie, zu Hieronymus. Hieronymus Zscheggenbürlin, der mit 26 Jahren als Licenciat der Rechte, der er in Orléans geworden, unvermutet den Austritt aus der Welt und den Eintritt ins Karthäuserkloster vollzieht, der dann, Prior geworden, seine grossen Mittel im Kloster verbaut oder auf andere Weise ihm darbringt, aber doch auf diesem Posten, vorab als geistlicher Vater seiner Brüder versagt. Eine klösterliche Gemeinschaft kann eben noch weniger als eine staatliche von Geld allein leben. Nur eine bestimmte Gesinnung, der Trieb oder Wille zu einem Leben in der Gemeinschaft kann beide gesund erhalten.

Zum Schluss stellen wir uns jetzt die bisher nicht berührte Frage, welchen Platz die kirchliche Gemeinschaft, oder kurz die Kirche, bei den Baslern des Spätmittelalters eingenommen habe und zu diesem Behufe suchen wir in Kürze und soweit dies möglich ist, zu erfahren, wie einige der in unsern Ausführungen behandelten Familien sich zu einer kirchlichen Angelegenheit verhalten haben, nämlich zur Stiftung von Jahrzeiten. Die andern Gebräuche der Kirche, in denen die Kirchlichkeit von Personen zum Ausdruck kommen konnte, Vergabungen, Eintritt in eine Bruderschaft, die müssen wir beiseite lassen. Nun, wir sehen da, dass auch die Offenburg und die Zscheggenbürlin wie so viele andere solche Jahrzeitstiftungen zum Lesen von Seelenmessen für ihre Familien, Vorfahren und Nachkommen, gemacht haben. Von der Familie Rieher ist uns keine solche Stiftung bekannt, und das wird nicht zufällig sein .

Wir stellen fest. Irdischer Besitz konnte, in Jahrzeitstiftungen angelegt, nicht allein der Seelenruhe des Stifters förderlich sein, sondern auch den Seelen der Vorfahren und Nachkommen zur Wohltat werden. Es ist klar, dass diese Anschauung den Familiensinn, wie auch den Erwerbs- und Sparwillen beeinflusst haben

muss. An diesem Punkt taucht aber die Frage nach dem Wert des Geldes und Besitzes überhaupt auf. Sie hängt noch, wenn auch nur lose, mit Familienforschung zusammen. Denn oft verhält es sich doch so, dass von Generation zu Generation, vom Vater zu den Kindern und zu den Enkeln die Einstellung zum Besitz, der Wert, den man ihm beilegt, sich verändert. Das hat schon der griechische Philosoph Plato festgestellt und gemeint, dass keine sonderliche Liebe zum Geld bei denen bemerkt werde, die es nicht selber erworben, sondern vom Vater und Grossvater her bekommen haben.

Aber doch, glaube ich, werden Gedanken, die hier anknüpfen, mit Familiengeschichte wenig mehr zu tun haben, sie sollen darum etwaigen Gesprächen überlassen bleiben, die sich an meine hiemit geschlossenen Ausführungen anschliessen können.

Die Entwicklung des Basler Bürgerrechts seit 1800

Von Karl Garnier, Binningen (Schluss)

Interessant ist zu erfahren, wie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts die Aufnahme neuer Bürger vor sich ging. Im Ratschlag vom 1. Oktober 1866 wird darüber folgendes mitgeteilt:

«Dermalen muss ein Petent, wenn nicht besondere Anstände noch Mehreres verlangen, fünf Mal vor Behörde erscheinen:

- 1. vor dem Amtsbürgermeister, dem er sein Gesuch zu Handen des Rats übergibt,
- 2. vor der Bürgerkommission,
- 3. vor dem Kleinen Stadtrat,
- 4. vor dem Grossen Stadtrat,
- 5. vor dem Kleinen Rat.

Mit dem Petenten gesprochen wird nur die zwei ersten Mal; nur da kann mit ihm auf seine Verhältnisse eingetreten und kann er selbst darüber angehört werden. Vor dem Kleinen und dem Grossen Stadtrat ist er bloss Gegenstand prüfender Anschauung; vor dem Kleinen Rat endlich ist er neben einer Anzahl von Gefährten das Objekt einer Anrede, worin er an seine als Bürger erhaltenen Rechte und Pflichten erinnert wird und